



Gemeinde Eberstadt

AZ: 700.11

Drucksache: GR-2021-005

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola

Datum: 18.01.2021

BESCHLUSSVORLAGE

des Gemeinderates - öffentlich

TOP: 6 / 26.01.2021

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung - Absetzung Abwasser

Beratungsfolge

Gremium	Status	Datum	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.01.2021	Beschlussfassung

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Mittel vorhanden?

Betrag:

Abschreibungsbetrag

ja

nein

Deckungsvorschlag:

überplanmäßig

außerplanmäßig

Bürgermeister:

zur Kenntnis

zur Entscheidung

Gemeinderat:

zur Kenntnis

zur Entscheidung

zur Beratung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt die der Sitzungsvorlage beiliegende Satzung.

Sachverhalt/Begründung:

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) regelt die Absetzung des Frischwasserverbrauchs vom Abwasser. Wenn sogenannte „Gartenwasserzähler“ installiert sind, kann auf dessen Nachweis das Frischwasser, das über diesen Zähler erfasst ist, vom Abwasser abgesetzt werden, da es nach Angaben des Grundstückseigentümers nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wird. Ist kein Gartenwasserzähler installiert, kann erst nach einem Verbrauch über 20 m³ Frischwasser vom Abwasser abgesetzt werden.

Aktuell sind 23 Zwischenzähler (sogenannte Gartenwasserzähler) installiert. Diese sind sowohl im privaten Gebrauch als auch in der Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Im privaten Bereich gibt es viele Alternativen z.B. durch Regenwasserfässer oder dem Bau einer Zisterne entsprechend Wasser für den Garten zur Verfügung zu haben. Eine Absetzung vom Abwasser, die nach richterlicher Entscheidung aus dem Jahr 1995 aufgrund gestiegener Abwassergebühren in die Abwassersatzung aufgenommen wurde, ist damit nicht mehr erforderlich. Im Wohngebiet Kirchhofäcker/Krautgärten werden die Grundstückseigentümer zum Bau einer Zisterne mit 6 m³ verpflichtet. Schon aus Gleichheitsgrundsätzen sollte deshalb im privaten Bereich eine Absetzung des Frischwassers vom Abwasser mit Zwischenzähler ausgenommen werden.

Die Gemeindeverwaltung spricht sich deshalb dafür aus, keine Zwischenzähler mehr auf Antrag zu gestatten, die nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen oder aus anderen triftigen Gründen zu gestatten wären.

Weiter sehen wir das Frischwasser als wichtiges Gut. Die in den zurückliegenden Jahren trockene Winter und heiße Sommer ließen in vielen Regionen die Alarmglocken läuten: Wasserknappheit.

Wir sehen es deshalb als Teil der Klimaverantwortung mit dem Gut Wasser sparsam umzugehen. Jeder Private wie auch die Landwirtschaft ist gefordert, Alternativen zu suchen und zu finden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, Zwischenzähler auf Antrag für die landwirtschaftlichen Betriebe zu gestatten, den privaten Bereich grundsätzlich auszunehmen und Zwischenzähler aus besondere triftigen gewichtigen Gründen auf Antrag zu gestatten. Sollte in Härtefällen auch aus privaten Gründen eine Absetzung vom Abwasser geboten sein, so bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 30 m³ ausgenommen.

Die entsprechende Änderung der Abwassersatzung wird wie folgt von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen:

Anlagen: Änderung der Abwassersatzung